

Skating Club Huttwil

STATUTEN



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Name und Sitz Unter dem Namen Skating Club Huttwil besteht seit dem 22. September 2000 ein Verein im Sinn von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Huttwil.

Art. 2

Zweck Der Skating Club Huttwil bezweckt, den Eislaufsport auf dem Platz und in der Umgebung von Huttwil in jeder Hinsicht zu fördern und pflegen.

Sein Tätigkeitsfeld umfasst:

- a) Die Förderung des allgemeinen Eislaufsports, sowohl im Bereich des Leistungssports wie des Breitensports in den Sparten Kunstlauf, Eistanz und Synchron Eislauflauf (Synchronized Skating = SYS) für Jugendliche und Erwachsene.
- b) Die Organisation und die Durchführung von Kursen, Tests, Schaulaufen, Wettkämpfen und andere Veranstaltungen.
- c) Die Übernahme regionaler, nationaler und internationaler Konkurrenzen und Meisterschaften.
- d) Die Pflege guter Beziehungen unter den Mitgliedern und zu anderen Eislauvereinen.

Art. 3

Verbandszugehörigkeit Der Skating Club Huttwil ist Mitglied des Schweizer Eislauverbandes (SEV). Er tritt ausserdem den bestehenden regionalen und lokalen Eislauverbänden bei. Er kann weiteren Zweckverbänden beitreten.

Der Skating Club Huttwil ist verpflichtet, die Statuten und technischen Reglemente von ISU und SEV einzuhalten. Er bemüht sich, um gutes Einvernehmen mit Behörden, Vereinen, Presse und Sportanlagenbetreibern.

Art. 4

Die finanziellen Mittel des Clubs bestehen in den Mitgliederbeiträgen, dem Vereinsvermögen, den Gönner- und Sponsorenbeiträgen, Helfereinsätzen, den freiwilligen Zuwendungen sowie dem Erlös aus vereinseigenen Veranstaltungen.

Finanzen

Art. 5

Der Skating Club Huttwil ist politisch und konfessionell neutral.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6

Der Skating Club Huttwil führt folgende Mitgliederkategorien:

Mitgliederkategorien

- a) Aktiv-Seniorenmitglieder
- b) Aktiv-Juniorenmitglieder
- c) Veteranenmitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Freimitglieder
- f) Passivmitglieder
- g) Gönnermitglieder

Art. 7

Aktiv-Seniorenmitglieder sind Mitglieder, welche zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres das 16. Altersjahr vollendet haben.

Aktiv-Senioren

Art. 8

Aktiv-Juniorenmitglieder sind Mitglieder, welche zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Aktiv-Junioren

Art. 9

Veteranenmitglied wird, wer während 25 Jahren ununterbrochen Aktiv-Seniorenmitglied im Skating Club Huttwil ist.

Veteranenmitglieder

Art. 10

Ehrenmitglied Zu Ehrenmitgliedern können von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes natürliche und juristische Personen ernannt werden, welche sich um den Eislaufsport im Allgemeinen oder den Skating Club Huttwil im Besonderen verdient gemacht haben. Der Ehrenmitgliedschaft kommt für aussenstehende Personen nur symbolische Bedeutung zu und begründet weder Rechte und Pflichten noch Ansprüche anderer Art. Für Mitglieder wird der bisherige Status durch die Ernennung zum Ehrenmitglied nicht berührt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 11

Freimitglieder Zu Freimitgliedern können verdiente Mitglieder oder Funktionäre ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit, genießen jedoch alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes.

Art. 12

Passivmitglieder Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche Freunde des Skating Club Huttwil werden möchten.

Art. 13

Gönnermitglieder Gönnermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche Gönner vom Skating Club Huttwil sein wollen und sich zu einer jährlichen finanziellen Leistung bereit erklären.

Art. 14

Berufsläufer
Berufstrainer Berufstrainer können dem Skating Club Huttwil nicht als stimmberechtigte Aktivmitglieder angehören. Sie sind auch nicht wählbar. Es sind auf jeden Fall die Amateurbestimmungen gemäss ISU verbindlich.

III. BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Art. 15

Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet durch Vorstands-Beschluss endgültig über die Aufnahme oder Abweisung. Die Ablehnung eines Aufnahme-gesuches kann ohne Grundangabe erfolgen.

Beitritt

Art. 16

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) Durch schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten auf Ende des Geschäftsjahres. Das Austrittsgesuch muss spätestens bis zum Datum der Hauptversammlung eingereicht worden sein. Der Austritt wird erst bewilligt, wenn die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Skating Club Huttwil erfüllt sind.

Austritt

b) Durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes. Ein solcher kann gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unsportlichen Verhaltens, der Schädigung des Ansehens des Skating Clubs Huttwil bzw. der Vereinsinteressen schuldig gemacht hat oder seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Gegen den Ausschluss ist innert 14 Tagen seit Erhalt der Mitteilung ein Rekurs an die Hauptversammlung möglich, welche endgültig entscheidet.

Ausschluss

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 17

Stimmberechtigt in der Hauptversammlung sind alle anwesenden Ehren-, Frei-, Veteranen- und Seniorenmitglieder ab 16 Jahren. Für alle unter 16-jährigen Senioren- und Juniorenmitglieder kann der anwesende gesetzliche Vertreter das Stimmrecht ausüben.

Stimmrecht

Die Passiv- und Gönnermitglieder dürfen Anträge stellen, haben ansonsten kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 18

Beitrags-
pflicht

Die Mitglieder verpflichten sich, die von der Hauptversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge nach den Finanziellen Weisungen jährlich zu bezahlen.

Die Bezahlung hat innerhalb 30 Tagen nach Rechnungstellung zu erfolgen.

Nach diesem Zeitpunkt kann eine Mahngebühr erhoben werden.

Die Mitglieder trifft keine über den statuarisch festgesetzten Mitgliederbeitrag hinausgehende vereinsrechtliche Schuldendeckungspflicht.

Die Mitglieder können verpflichtet werden, für Kurse und andere Clubveranstaltungen zusätzliche finanzielle Beiträge zu leisten.

Veteranenmitglieder bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

Ehren- und Freimitglieder sowie die amtierenden Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 19

Lizenz

Aktiv-Juniorenmitglieder und Aktiv-Seniorenmitglieder dürfen mit Bewilligung des Vorstandes mit der Lizenz eines andern Clubs an regionalen oder nationalen Konkurrenzen oder Meisterschaften starten.

Moniteur-
Bewilligung

Aktivmitglieder dürfen Unterricht nur für Gruppen als Moniteure im Rahmen des Skating Club Huttwil erteilen. Die Erteilung von Unterricht ausserhalb des Skating Club Huttwil bedarf der Bewilligung durch den Vorstand. Es dürfen Geld oder Naturalleistungen nur im Rahmen der Bestimmungen des SEV über Moniteur-Entschädigung entgegengenommen werden.

Art. 20

Versiche-
rungen

Die Ausübung des Eislauports geschieht auf eigene Verantwortung der Mitglieder. Der Skating Club Huttwil übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Schaden gegenüber Drittpersonen. Die Versicherung gegen Unfall ist allein Sache der Mitglieder.

V. ORGANISATION

Art. 21

Die Organe des Skating Clubs Huttwil sind:

Organe

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die technische Kommission
- d) die Kontrollstelle

Art. 22

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April.

Vereinsjahr

VI. DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Art. 23

Der Skating Club Huttwil ist verpflichtet, alljährlich eine ordentliche Hauptversammlung vor dem 30. Juni durchzuführen. Dabei sind folgende Geschäfte zu behandeln:

Kompeten-

- a) Wahl der Stimmezähler
- b) Genehmigung der Traktandenliste
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- d) Abnahme der Jahresberichte
- e) Mutationen
- f) Abnahme der Jahresrechnung
- g) Entgegennahme des Revisorenberichtes
- h) Décharge-Erteilung an den Vorstand
- i) Statutenänderungen, Änderungen von Reglemente
- j) Wahlen: - des Präsidenten
- der Vorstand
- der technischen Kommission
- der Kontrollstelle / Revisoren
- k) Jahresprogramm
- l) Festsetzung der ordentlichen Jahresbeiträge, die finanziellen Weisungen und der Kursgelder
- m) Genehmigung des Budgets
- n) Ernennungen und Ehrungen
- o) Entscheidung über Rekurse
- p) Anträge
- q) Allfällige Auflösung des Clubs
- r) Verschiedenes

Art. 24

Einladung Die Mitglieder sind vom Vorstand mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einzuladen.

Art. 25

Über Geschäfte, die nicht mit der Traktandenliste mitgeteilt wurden, kann nicht Beschluss gefasst werden, mit Ausnahme der Beschlussfassung über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung.

Art. 26

Antragsrecht Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind dem Vorstand bis 7 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich mit Begründung einzureichen.

Art. 27

Ausserordentliche Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf Beschluss einer Hauptversammlung
- c) auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 aller stimmberechtigter Mitglieder an den Vorstand unter Angabe der Gründe bzw. Nennung der zu behandelnden Traktanden

Die ausserordentliche Hauptversammlung ist durch den Vorstand innerhalb einer Frist von 4 Wochen seit Beschlussfassung respektive Eingang des Begehrens einzuberufen.

Art. 28

Beschlussfähigkeit Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

Art. 29

Wahlen Bei allen Abstimmungen entscheidet, wo nicht durch die Statuten ein qualifiziertes Mehr verlangt wird, das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, in den weiteren das relative Mehr.

Für Ordnungsanträge genügt das relative Mehr.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht mit relativem Mehr eine geheime Entscheidung verlangt wird.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los. Bei Abstimmungen fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 30

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgend einer Weise an der Geschäftsleitung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Stimmrechtentzug

Ebenso ist ein Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten mit ihm selbst oder seinem Ehegatten oder Verwandter in gerader Linie betrifft.

VII. DER VORSTAND

Art. 31

Der Vorstand setzt sich aus Präsidenten/in sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich selbst.

Art. 32

Notwendigerweise sind folgende Chargen zu besetzen:

Zusammensetzung,

- a) Präsident/in
- b) Vize-Präsident/in / Stellvertreter/in des Präsidenten/in
- c) Kassier
- d) Sekretärin / Protokollführer/in
- e) Leiter/in der technischen Kommission

Chargenkumulationen ist zulässig

Art. 33

Amtdauer Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden durch die Hauptversammlung gewählt.

Die Amtdauer beträgt ein Jahr mit steter Wiederwählbarkeit.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand befugt, sich bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung selbst zu ergänzen.

Art. 34

Einberufung und Beschlussfassung Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Antrag dreier Vorstandsmitglieder einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder sein Stellvertreter sowie die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Über alle Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 35

Pflichten und Kompetenzen Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch Gesetz oder Statuten zugewiesen sind. Er führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Er trägt die Verantwortung für den Eislaufbetrieb und vertritt den Verein nach aussen sowie gegenüber Verbänden und Behörden. Insbesondere steht ihm die allgemeine Überwachung der Interessen des Skating Clubs Huttwil zu.

Dem Vorstand obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Einberufung der Sitzungen und Versammlungen sowie die Vorbereitung und die Festsetzung der Traktanden.
- Die Vollziehung der durch die Hauptversammlung erlassenen Vereinsbeschlüsse.
- Die Organisation des Vereinsbetriebes. Zu diesem Zweck erstellt

er ein Organigramm sowie Pflichtenhefte, welche die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder und ihrer Chargen umschreiben.

- Die Überwachung der Tätigkeit und der Beschlüsse der technischen Kommission. Der Vorstand genehmigt das von der technischen Kommission zu erlassene technische Reglement.
- Die Errichtung und Verwaltung von Fonds und der Entscheid über deren Verwendung. Der Vorstand erlässt zu diesem Zweck entsprechende Fonds-Reglemente.
- Die Einstellung, Entlassung und Überwachung von Berufstrainern. Der Vorstand stellt mit den Berufstrainern einen beidseitigen verbindlichen schriftlichen Vertrag (Arbeitsvertrag oder Auftrag) auf, welcher die Zielsetzung des Skating Clubs Huttwil berücksichtigt und sowohl den Clubunterricht wie die Erteilung von Privatunterricht regelt. Im Vertrag sind die Arbeitsbedingungen festzuhalten.

Art. 36

Jedes Vorstandsmitglied ist befugt, Aufgaben, welche in seinen Verantwortungsbereich fallen, ausserhalb des Vorstandes zu delegieren.

Kompetenzdelegation

Das delegierende Vorstandsmitglied ist gegenüber dem Verein für die Handlungen von Hilfspersonen verantwortlich.

Für die Organisation und Durchführung von Kursen, Veranstaltungen und anderer spezieller Aufgaben kann der Vorstand besondere, nicht ständige Kommissionen oder Ausschüsse einsetzen.

Der Präsident oder sein Stellvertreter zeichnet zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien rechtsverbindlich.

Der Vorstand bestimmt die Delegierten, welche den Skating Club Huttwil an den Delegiertenversammlungen des SEV und anderer Zweckverbände vertreten.

VIII. DIE TECHNISCHE KOMMISSION

Art. 37

Die technische Kommission besteht aus dem technischen Leiter und mindestens zwei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Zusammensetzung

Die Mitglieder der technischen Kommission können gleichzeitig dem Vorstand angehören.

Der Clubpräsident nimmt nach Möglichkeit an den Sitzungen der technischen Kommission mit Stimmrecht teil.

Art.38

Aufgaben Die technische Kommission ist für den Betrieb sowie für die Vorbereitung und Durchführung des laufenden Jahresprogrammes verantwortlich.

Für den Clubbetrieb, Kurse, Trainings, Tests und Wettkämpfe wird ein Reglement erlassen. Der Erlass und die Änderung dieses Reglementes ist durch den Vorstand zu genehmigen.

In jedem Fall haben die Statuten sowie die technischen Reglemente von ISU, SEV und der regionalen Verbände Vorrang vor dem club-internen technischen Reglement.

Art. 39

Die technische Kommission trifft mit den Berufstrainern die für den Clubbetrieb nötigen Absprachen, welche zu protokollieren sind.

Ausserdem bestimmt, betreut und überwacht sie die für den Skating Club Huttwil tätigen Monitore, Kursleiter und Preisrichter der unteren Kategorien und sorgt für deren Ausbildung.

Art. 40

Der Leiter der technischen Kommission erstattet dem Vorstand regelmässig Bericht über die Tätigkeit.

Ausserordentliche Ausgaben der technischen Kommission unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand.

IX. DIE KONTROLLSTELLE

Art. 41

Wahl Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einen

Ersatzrevisor, die durch die Hauptversammlung gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr mit steter Wiederwählbarkeit.

Die Aufgabe der Kontrollstelle kann stattdessen auch einer Treuhandgesellschaft übertragen werden.

Die Rechnungsrevisoren oder die Treuhänder dürfen während ihrer Amtszeit nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Art. 42

Die Kontrollstelle prüft und verifiziert Inventar, Rechnungen, Buchführungen, Belege sowie Kassabestand und hat der Hauptversammlung alljährlich den Revisorenbericht schriftlich vorzulegen. Die Einsicht in die Bücher und Belege ist ihr jederzeit zu gestatten. Der Vorstand hat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Aufgaben

X. VEREINSVERMÖGEN

Art. 43

Für die Verbindlichkeiten des Skating Clubs Huttwil haftet das Vereinsvermögen. Die Mitglieder können nicht über die in den finanziellen Weisungen festgesetzten Mitgliederbeiträge übersteigenden Schuldendeckungspflicht angehalten werden.

Haftung

Für ausscheidende Mitglieder gilt diese Regelung sinngemäss nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

Es besteht kein persönlicher Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen.

Art. 44

Gewinne, welche aus Veranstaltungen irgendwelcher Art dem Skating Club Huttwil zufließen, dürfen nicht unter den Mitgliedern verteilt werden, sondern sind zur Erleichterung der statuarischen Vereinszwecke zu verwenden.

XI. STATUTENREVISION

Art. 45

Die Statuten können durch Beschluss der Hauptversammlung geändert werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zustimmen.

Art. 46

Anträge auf Änderung der Statuten sind dem Vorstand schriftlich vor Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen. Es ist der Wortlaut der zu ändernden Bestimmungen anzugeben und eine Begründung mitzuliefern.

Statutenänderungen müssen den Mitgliedern zusammen mit der Traktandenliste der Hauptversammlung unter Angabe des Wortlautes bekanntgegeben werden. Die beantragten Änderungen sind zu erläutern und zu begründen.

XII. AUFLÖSUNG

Art. 47

Auflösung des Clubs, Fusion Zur Auflösung des Skating Clubs Huttwil oder eine Fusion bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder.

Die Auflösung des Skating Clubs Huttwil kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.

Art. 48

Bei der Auflösung des Skating Clubs Huttwil ist ein allfällig verbleibendes Vereinsvermögen sowie das gesamte Inventar und Archiv beim Schweizerischen Eislaufverband zu deponieren. Der SEV hat es für einen zukünftigen Club in Huttwil, welcher die gleichen Zwecke verfolgt, politisch und konfessionell neutral ist und Mitglied des SEV ist, zu reservieren und ihm zu übergeben.

Erfolgt innert zehn Jahren keine Neugründung des Skating Clubs Huttwil, so geht das Vermögen in den Besitz des SEV über zuhanden

der Nachwuchsförderung in allen Sparten. Das Archiv wird in das Archiv des SEV integriert.

XIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 49

Mit seinem Beitritt zum Skating Club Huttwil anerkennt jedes Mitglied die vorliegenden Statuten und verpflichtet sich, denselben sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Organe nachzukommen.

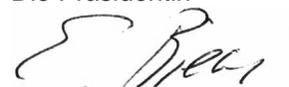
Art. 50

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 11.06.2010 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 28.06.2002

Huttwil, den 11. Juli 2010

Skating Club Huttwil

Die Präsidentin



Elisabeth Bieri

Die Kassierin



Christa Röthlisberger